
Regierungsrat

Luzern, 16. September 2014

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 566

Nummer: A 566
Protokoll-Nr.: 971
Eröffnet: 08.09.2014 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Baumann Markus und Mit. über die Kürzung der Einreichefrist der Gesuchseingabe für Stipendien

A. Wortlaut der Anfrage

Die Einreichefrist für die Gesuchseingabe für Stipendien ist per 19. Mai 2014 gemäss Nr. 575a Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung). Abschnitt V. Verfahren Art 29 Abs. 2. von bisher drei respektive sechs Monaten auf einen Monat gekürzt worden.

Die Einreichefrist von einem Monat nach Ausbildungsbeginn ist sehr kurz. Dies erschwert den Zugang zu Stipendien für künftige Studierende, welche wenig Erfahrung mit Gesuchseingaben haben oder aber aus einem bildungsfernen Umfeld stammen. Gerade Studierende aus bildungsfernen Milieus sind häufig auf die Unterstützung durch Stipendien angewiesen.

Es ist zu unterstützen, dass die Eingabefrist begrenzt ist und damit ein gewisser Druck für eine korrekte und zeitnahe Eingabe erstellt wird. Die Eingabefrist erscheint jedoch unverhältnismässig kurz.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Wie begründet der Regierungsrat diese massive Kürzung der Frist?
- Was verspricht sich der Regierungsrat durch diese massive Kürzung der Frist?
- Gibt es eine Regelung für Fälle, in denen die Frist nicht eingehalten werden konnte und wie wird mit diesen Fällen umgegangen?
- Welche Auswirkungen hat die Fristenkürzung auf die Gemeinden (u.a. durch den möglichen Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe)?

Baumann Markus
Hess Ralph
Graber Michèle

Zemp Andreas
Brücker Urs
Odermatt Samuel

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Wie begründet der Regierungsrat diese massive Kürzung der Frist?
Zu Frage 2: Was verspricht sich der Regierungsrat durch diese massive Kürzung der Frist?

Eine der Leitlinien der neuen Stipendiengesetzgebung ist die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit. Die Gesuchstellenden sollen sich rechtzeitig mit dem Ausbildungsziel und der Ausbildungsfinanzierung auseinandersetzen, damit sie ihr Ziel erfolgreich und eigenverantwortlich umsetzen können. In der Regel hat die Immatrikulation an Schweizer Universitäten bis zum 30. April für das im September beginnende Herbstsemester zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Studienwahl kann erwartet werden, dass eine Auseinandersetzung mit der möglichen Finanzierung des Studiums erfolgt. Dazu gehören allenfalls auch Abklärungen zu Stipendien und die Einreichung des entsprechenden Gesuches. Somit besteht ab Studienentscheid im Frühling bis ca. Mitte Oktober genügend Zeit. Auch im Bereich der Ausbildungen auf Sekundarstufe II (Gymnasium, Berufslehre) wird der Ausbildungsentscheid in den allermeisten Fällen frühzeitig gefällt (z.B. Lehrverträge). Somit ist auch hier genügend Zeit gewährt. Die Verkürzung der Frist auf einen Monat seit Beginn des Ausbildungsjahres ist vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Damit die potentiellen Gesuchsteller vorbereitet sind, verstärkt der Kanton seine Informationsfähigkeit an Schulen oder an Bildungsveranstaltungen und wird seine Rolle als Ausbildungsförderer aktiver kommunizieren. Im Internet sollen vielfältige Informationen rund um das Thema Ausbildungsfinanzierung aufbereitet werden. Mit dem online-Stipendienrechner können interessierte Personen zudem einfach und schnell klären, ob ihnen ein Anspruch auf kantonale Ausbildungsbeiträge aller Voraussicht nach zusteht oder nicht. Mit der verstärkten Information soll vermieden werden, dass jemand eine Ausbildung beginnt und erst während der Ausbildung realisiert, dass die Finanzierung nicht gewährleistet ist.

Wir sind somit der Auffassung, dass die Gesuchstellenden mit einer guten Informationspolitik die Einreichefrist ohne weiteres einhalten können.

Zu Frage 3: Gibt es eine Regelung für Fälle, in denen die Frist nicht eingehalten werden konnte und wie wird mit diesen Fällen umgegangen?

Das Gesuch kann eingereicht werden, auch wenn noch nicht alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind (z.B. Immatrikulationsbestätigung). Die Berechnung der Beiträge für ein Ausbildungsjahr richtet sich nach den Verhältnissen im Verfügungszeitpunkt. Die Verfügung wird dann erstellt, wenn alle notwendigen Gesuchsunterlagen vorhanden sind.

Nach Annahme des Gesetzes am 18. Mai 2014 erfolgte durch die Fachstelle Stipendien umgehend eine Information zum neuen Gesetz und zur Einreichefrist von einem Monat. Diese Information ging an alle bisherigen Gesuchstellenden, die sich noch in Ausbildung befinden, Gemeinden, Schulen, Fachhochschulen, Universitäten, Institutionen, etc. Die Informationen wurden auch ins Internet gestellt und über weitere Kommunikationskanäle weitergegeben. Eine grosse Mehrheit sollte so erreicht worden sein.

Kann die Fristeinreichung jedoch durch äussere Umstände nicht eingehalten werden, ist eine Fristerstreckung gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz jederzeit möglich. Dies wird auch heute so gehandhabt.

Besonders im ersten Jahr wird die Fachstelle Stipendien pragmatisch mit zu spät eingereichten Anträgen umgehen und Kulanz walten lassen. Falls die Praxis zeigten sollte, dass bestimmte Personengruppen wie z.B. Sozialhilfebezüger die Fristen nicht einhalten können, ist es möglich, spezifische Lösungen zu treffen.

Vorerst sollen jedoch erste Erfahrungen gesammelt werden. Die Fachstelle Stipendien wird diese genau verfolgen und auswerten. Falls nötig und sinnvoll, werden Anpassungen vorgenommen.

Es bleibt das Ziel des "Luzerner Modells", dass sich die Gesuchstellenden VOR Beginn der Ausbildung auch mit deren Finanzierung auseinander setzen. Deshalb wurde die einmonati-

ge Frist gesetzt. Anderseits will der Kanton die Berechtigten finanziell unterstützen. In der Übergangsphase sind beide Ziele gut auszubalancieren.

Zu Frage 4: Welche Auswirkungen hat die Fristenkürzung auf die Gemeinden (u.a. durch den möglichen Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe)?

Grundsätzlich bestimmt § 28 Absatz 1 SHG, dass ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe nur besteht, soweit der Lebensunterhalt nicht durch Leistungen Dritter gedeckt ist. Unter Leistungen Dritter sind auch Stipendien zu verstehen. Falls aufgrund verspäteter Gesuchs eingabe keine Stipendien gesprochen werden, hat die Gewährleistung des Lebensunterhal tes somit durch die wirtschaftliche Sozialhilfe zu erfolgen. Die Frage, wie weit Gemeinden das Versäumnis einer verspäteten Gesuchseingabe aufzufangen haben, kann nicht generell beantwortet werden. Es muss jeder Fall einzeln beurteilt werden. Dabei spielt aber die Frage der Zumutbarkeit sicher eine wesentliche Rolle.

Generell gehen wir aber davon aus, dass mit der Totalrevision des Stipendiengesetzes und der Stipendienverordnung die Gemeinden tendenziell entlastet werden. Dies vor allem durch die neue Bedarfs- und Beitragsberechnung. Der Grundbedarf richtet sich nach den Pauschalen gemäss den Skos-Richtlinien, wie sie auch die Gemeinden anwenden. Auch die Wohn- und Gesundheitskosten orientieren sich z.B. an regionalen Mittelwerten oder den kantonalen Richtprämien. Damit wird den unterschiedlichen Strukturen und effektiven Kosten besser Rechnung getragen. Auch die Erhöhung der bisherigen Maximalbeträge trägt wesentlich zur Entlastung der Gemeinden bei.